

## Hinweise zum Ausbildungsunterricht an den Ausbildungsschulen gemäß OVP 2026 NRW

Die Ausbildung an der Schule umfasst wöchentlich 14 Stunden Unterricht mit Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht) (OVP § 13(3), (6)) und erfolgt ausschließlich in den drei Ausbildungsfächern (Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach) (§ 24). Abweichende Regelungen gelten für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit; siehe hierzu OVP § 9(3).

Die Verantwortung für die schulische Ausbildung und die Auswahl geeigneter Ausbildungslehrkräfte sowie für den Unterricht der Lehramtsanwärter\_innen trägt die Schulleitung (§ 10 (1)). Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärter\_innen angemessen zu berücksichtigen (§ 13 (8)).

Bezüglich der Anteile Hospitation, Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht wird folgende Aufteilung empfohlen, obliegt jedoch grundsätzlich der Verantwortung der Schulleitung:

Ausbildungsquartal	Möglichkeit der <u>Hospitation</u>	<u>Ausbildungsunterricht</u> (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht)
Die ersten Wochen	Allgemeine Hospitation und Kennenlernen des Schulsystems	
1. Quartal	Fachhospitation (3 Std.) (Deutsch = 1 Std., Mathematik = 1 Std. Weiteres Fach = 1 Std.)	Unterricht unter Anleitung (11 Std.) (verteilt auf die drei Ausbildungsfächer)
2. bis 5. Quartal	Fachhospitation (2-3 Std.) (verteilt auf zwei oder drei Fächer)	Unterricht unter Anleitung (2-3 Std.) verteilt auf zwei oder drei Fächer;  Selbstständiger Unterricht (9 Std.) verteilt auf die drei Fächer, möglichst ausgewogen und personenorientiert
6. Quartal	Fachhospitation (3 Std.) (Deutsch = 1 Std., Mathematik = 1 Std. Weiteres Fach = 1 Std.)	Unterricht unter Anleitung (11 Std.) (verteilt auf die drei Fächer, möglichst ausgewogen und personenorientiert); kein selbstständiger Unterricht mehr

Zu Beginn der Ausbildung werden die 14 Wochenstunden Ausbildungsunterricht für Hospitationen verwendet. Hospitationen sollen im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in den Fächern der Lehramtsanwärter\_innen durchgeführt werden. Nach der Hospitationsphase erteilen die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter Unterricht unter Anleitung. Es handelt sich um Unterricht, den sie im Einvernehmen mit den Ausbildungslehrer\_innen planen, vorbereiten und durchführen. Der Übergang von der Hospitationsphase zur Durchführung von Unterricht unter Anleitung kann fließend gestaltet werden. Unterricht unter Anleitung findet in allen Ausbildungsquartalen statt. Der Ausbildungsunterricht erfolgt über die gesamte Ausbildungszeit in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach (Englisch, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport, Religionslehre) möglichst ausgewogen und personenorientiert.

Im zweiten bis einschließlich fünften Ausbildungsquartal erteilen die Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen der 14 Wochenstunden 9 Stunden selbstständigen Unterricht. Es handelt sich um Unterricht, den die Lehramtsanwärter\_innen **selbstständig** planen, vorbereiten und durchführen. Die Schulleitung weist im Benehmen mit der Seminarleitung die Lehramtsanwärter\_innen dem selbstständigen Unterricht zu (§13 (8)). Der Einsatz der Anwärter\_innen im selbstständigen Unterricht sollte möglichst über



die gesamte Ausbildungszeit hin anteilig und zu gleichen Teilen in den drei Fächern festgelegt werden. Ein Mitteilung über die Verteilung der 14 Stunden Ausbildungsunterricht ist nach endgültiger Zuweisung der Lerngruppen zum Beginn der Ausbildung, zum Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien) und zum Beginn eines Schulhalbjahres bei der Kernseminarleitung abzugeben.

Über die schulpraktische Ausbildung hinausgehender zusätzlicher selbstständiger Unterricht kann den Lehramtsanwärter\_innen nur mit ihrer Zustimmung und nur in Höhe von bis zu sechs Wochenstunden (OVP § 13(9)) übertragen werden. (Formular siehe Homepage ZfsL Düren). Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter können und sollen im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung auch zu Aufsichtsverpflichtungen herangezogen werden. Aufgrund ihrer geringen Erfahrungen sollten sie jedoch im ersten Ausbildungsquartal nur als „Zweitaufsicht“ mit eng begrenzten und überschaubaren Aufgaben eingeteilt werden. Darüber hinaus sind Hinweise und Beispiele aus der (schulrechtlichen) Praxis sowie Hinweise auf schulspezifische Gefahrenquellen erforderlich.